jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/2 3Ob134/60, 3Ob189/97h, 4Ob125/09z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1960

Norm

EO §256

Rechtssatz

Eine Hemmung der einjährigen Frist des § 256 Abs 2 EO tritt nur insoweit ein, als die Ursache der Verzögerung des exekutiven Verkaufes außerhalb des Willensbereiches der betreibenden Partei liegt. Die Frist des § 256 EO beginnt bei einem Sicherungspfandrecht erst mit Eintritt der Vollstreckbarkeits zu laufen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 134/60
  Entscheidungstext OGH 02.05.1960 3 Ob 134/60
  EvBl 1960/206 S 354
- 3 Ob 189/97h
  Entscheidungstext OGH 17.12.1997 3 Ob 189/97h
  nur: Eine Hemmung der einjährigen Frist des § 256 Abs 2 EO tritt nur insoweit ein, als die Ursache der Verzögerung des exekutiven Verkaufes außerhalb des Willensbereiches der betreibenden Partei liegt. (T1)
- 4 Ob 125/09z
  Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 125/09z
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0003557

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at